



804

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching



Gilching, den 22.09.2021

"7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn"; Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 beschlossen, das Bauleitplanverfahren „sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Freiflächenphotovoltaik‘ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB“ in „7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn“ zu ändern.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf der 7. Teiländerung i.d.F.v. 21.09.2021 gefasst sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In Folge dessen liegen der Entwurf der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 21.09.2021 (einschließlich Begründung und Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung i.d.F.v. 13.07.2020, Büro Georg Hausladen M Sc. Biol., Berg
- Blendgutachten i.d.F.v. 15.09.2021, Büro SolPEG GmbH, Hamburg
- Ausbreitungsberechnung für Staub i.d.F.v. 20.09.2021, Büro Müller-BBM GmbH, Hamburg
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 23.11.2020 (teilweise Lage im beantragten Wasserschutzgebiet der Stadt Germering)
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 11.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Bodenschutzbehörde, E-Mail vom 16.11.2020 (Altlastenkataster)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 16.11.2020 (Klimaziele)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München, E-Mail vom 23.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, E-Mail vom 13.11.2020 (geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung)
- Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt, München, Schreiben vom 29.10.2020 sowie 29.04.2021 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme DB Energie GmbH, München, Schreiben vom 13.11.2020 sowie 10.05.2021 (elektromagnetische Felder)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, Schreiben vom 04.11.2020 sowie Schreiben vom 10.05.2021 (Landwirtschaftsflächen und angrenzender Waldbestand)
- Stellungnahme Amperverband, Olching, Schreiben vom 26.10.2020 (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung)
- Stellungnahme TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 17.12.2020 (elektromagnetische Felder)
- Stellungnahme Stadt Germering, E-Mail vom 12.05.2021 (teilweise Lage in Schutzzone III B des beantragten Wasserschutzgebietes)

in der Zeit vom

07. Oktober bis einschließlich 08. November 2021

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nrn. O1.28 und O1.27

erneut öffentlich aus. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärm: relevant nur während Bauphase, erhebliche Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 (Ergebnis: geringe Erheblichkeit) Blendwirkung: Blendgutachten für alle SO-Flächen (geringe Erheblichkeit) Erholungseignung: Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und intensive Landwirtschaft, Randeingrünung zwischen den zwei nördlichsten SO-Flächen südlich der BAB 96 wegen Immissionsschutz zu bestehender landwirtschaftlicher Halle, Durch- und Eingrünung der SO-Flächen als Eingriffsausgleich auf nachfolgender Bebauungsplanebene (geringe Erheblichkeit)
Abfall	relevant nur während Bauphase (geringe Erheblichkeit)

Boden	keine Altlastenverdachtsfläche, Bodenkomplex aus Kies/Schluff bis Lehm, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftig kein Schadstoff- oder Düngeeintrag mehr, Druckbelastungen nur relevant während Bauphase, geringe Versiegelung durch Punktaufständerung der PV-Module und die Betriebsgebäude, Kampfmitteluntersuchung erfolgt vor Bauphase, Verknappung von Landwirtschaftsflächen (geringe Erheblichkeit)
Wasser	geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering auf Teilfläche der westlichsten SO-Fläche nördlich der BAB 96, geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung, uneingeschränkte Versickerungsfähigkeit des Bodens (geringe Erheblichkeit)
Klima und Lufthygiene	Südwestwindwetterlage, jährl. Niederschlagsmenge 900 – 1.100 mm, Föhninfluss, war und bleibt durch Unterlüftung Kaltluftentstehungsgebiet, emissionsfreier Betrieb der PV-Module, erneuerbare Energie trägt zur CO ₂ -Verringerung bei (geringe bzw. positive Erheblichkeit)
Arten und Biotope (Flora und Fauna)	Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung, kein Biotop gem. Biototypenkartierung betroffen, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftig extensive Bewirtschaftung (geringe Erheblichkeit)
Orts- und Landschaftsbild	Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und drei Freiluftstromtrassen mit Masten, künftige Höhenbeschränkung der PV-Anlagen sowie Betriebsgebäude auf max. 3 m, dadurch Einbettung in Landschaft (geringe Erheblichkeit)
Kultur und sonstige Sachgüter	keine Baudenkmäler bekannt, Bodendenkmal Römerstraße am westlichsten Planrand (keine Erheblichkeit)
Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung	erneuerbare Energie trägt zur CO ₂ -Verringerung bei (positive Erheblichkeit)
Landschaftsplan und sonstige Pläne	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

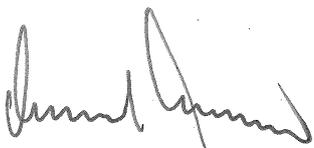
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB findet auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) statt. Derzeit wird für die südlich der BAB 96 gelegenen Sondergebietsflächen der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 4)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16, 686/2, 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried“ im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Umgriff der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

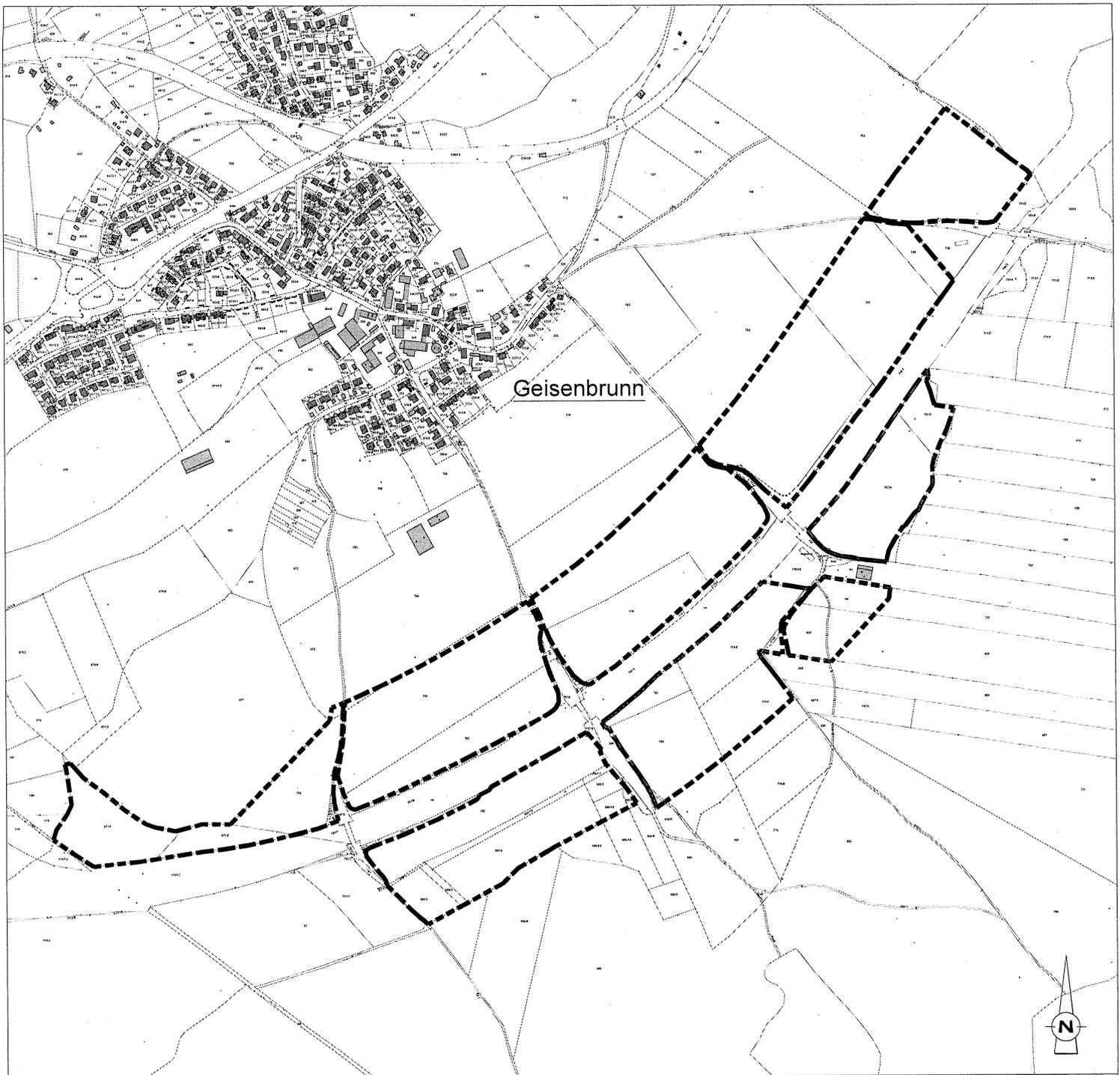
Aufgrund der Vielzahl der von der Planung betroffenen Grundstücke und Teilflächen wird insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit auf deren Aufzählung verzichtet; die Betroffenheit von konkreten Flurstücken kann bei der Gemeinde erfragt werden.



Manfred Walter
Erster Bürgermeister



ANLAGE: (im Text erwähnt)



Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Gilching zur "7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn" für diverse Flurnummern (auch Teilflächen) der Gemarkung Argelsried (ohne Maßstab)

22.09.2021



Manfred Walter
Erster Bürgermeister